

Bekanntmachung zur Verfügung
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Aufstufung (Art. 7 BayStrWG)

Inhalt:

In der Bauausschusssitzung am 15.09.2026 wurde die endgültige Aufstufung einer Teilstrecke des Weges in Enhofen Siedlungsbauern West - Ost (F15) zur Gemeindeverbindungsstraße, Straße in Enhofen (GV 2) beschlossen.

Begründung:

Die Aufstufungsabsicht wurde in der Zeit vom 19.05.2026 bis einschließlich 20.08.2026 bekannt gemacht, das LRA AÖ wurde mit Schreiben vom 10.08.2026 informiert. Einwände wurden nicht erhoben.

1. Straßenbeschreibung

Straße: Weg in Enhofen Siedlungsbauern West - Ost
Stadt/Gemeinde: Winhöring;
Landkreis: Altötting;
Widmungsbeschränkung: Keine;

Flurnummern: 1629/5T Gemarkung Winhöring
Anfangspunkt: Einfahrt zu den Lagergebäuden des Anwesens 5c
Endpunkt: Ehem. Ostrand des Anwesens Enhofen 5c
Länge: 0,053 km
Baulastträger: Gemeinde Winhöring

2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichneten und im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichneten Straßenteile sind zur Gemeindeverbindungsstraße aufzustufen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 01.11.2026

Die Aufstufungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten in der Zeit vom 21.09.2026 bis einschließlich 05.10.2026 im Rathaus, Zimmer Nr. 2 (Bauamt), Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring, eingesehen werden.

Winhöring, 17.09.2026



Brandmüller, 1. Bürgermeister



4. Bekanntmachungsnachweise

Veröffentlicht am:	Gelöscht am:	Für die Richtigkeit:	
21.09.2026	05.10.2026	Datum, Unterschrift	

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Winhöring, Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in §55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

